

zuständige Behörde: Gemeinde Steina Hauptstraße 64, 01920 Steina	Ort, Tag: Steina, den 10.04.2024
Aktenzeichen: S.656.01:0503/033	Telefon: 035955/43237 oder 035955/861330

Widmung öffentlicher Straßen

Verfügung

1. Straßenbeschreibung

<u>Bezeichnung der Straße</u> "Pulsnitzer Straße - Abzweig Kita", Länge : 0,096 km, betroffene Flurstücke: 4/8, T. v. 275/44 der Gemarkung Obersteina	
<u>Beschreibung des Anfangspunktes</u> Knotennr. 3372028, zugleich südliche Grenze des Flurstücks 4/8, Gemarkung Obersteina (siehe Karte)	<u>Beschreibung des Endpunktes</u> Knotennr. 3372029, zugleich Pulsnitzer Straße K 9242 (siehe Karte)
<u>Gemeinde/Stadt</u> Stadt Pulsnitz	<u>Landkreis</u> Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird	<input type="checkbox"/> neuzubauende	<input checked="" type="checkbox"/> Straße
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
als <input type="checkbox"/> Bundesstraße	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	
<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg	
<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		
zur <input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße		
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/>	
2.2 Widmungsbeschränkung(en)		
keine		

3. Künftiger Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Steina

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: Mit Vollzug der Bekanntgabe (mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist)

5. Sonstiges**5.1 Gründe für die**

- Widmung
 Widmungsbeschränkungen
 Umstufung
 Einziehung
 Teileinziehung

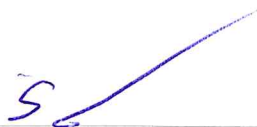
Der Gemeinderat der Gemeinde Steina hat mit Beschluss-Nr. ST-B/2024/230 am 19.03.2024 beschlossen, dass die unter 1. bezeichnete Straße als Ortsstraße mit den in der Verfügung genannten Bestimmungen gewidmet werden soll. Eigentümer des der Straße dienenden Grundstückes ist die Gemeinde Steina.

5.2 Hinweis:

Die Widmungsverfügung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Pulsnitz, Am Markt 1, 01896 Pulsnitz, eingesehen werden. Sie wird im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Gemeinde Steina eingestellt. Die Widmungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist als bekannt gegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Steina, Hauptstraße 64, 01920 Steina einzulegen. Die Aufnahme des Widerspruchs zur Niederschrift kann alternativ auch bei der Stadt Pulsnitz als erfüllende Gemeinde während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Pulsnitz, Am Markt 1, 01896 Pulsnitz erfolgen.



Sandro Bürger
Bürgermeister

Anlage: Karte**Bekanntmachungshinweise**

Veröffentlichung im Amtsblatt

Bezeichnung des Amtsblattes

Für die Richtigkeit:

Datum, Unterschrift

